

SATZUNG DES ZWINGENBERGER GESCHICHTSVEREINS 1971 e.V.

Inhalt

<u>Inhalt.....</u>	<u>1</u>
<u>§ 1 Name und Sitz</u>	<u>1</u>
<u>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....</u>	<u>1</u>
<u>§ 3 Mitgliedschaft.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 Jahresbeitrag.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 5 Rechte der Mitglieder</u>	<u>3</u>
<u>§ 6 Organe des Vereins</u>	<u>3</u>
<u>§ 7 Vorstand</u>	<u>4</u>
<u>§ 8 Arbeitsgruppen.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 9 Kassenprüfer</u>	<u>5</u>
<u>§ 10 Mitgliederversammlungen.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 11 Aufwandsentschädigung</u>	<u>7</u>
<u>§ 12 Haftung</u>	<u>7</u>
<u>§13 Auflösung.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 14 Inkrafttreten.....</u>	<u>8</u>

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Zwingenberger Geschichtsverein 1971 e.V. und hat seinen Sitz in Zwingenberg.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. 20367 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Zwingenberger Geschichte zu erforschen und zu vermitteln und den Bestand der Zwingenberger Altertümer und Denkmäler zu sichern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen
 - Wahrung und Pflege von Brauchtum sowie landwirtschaftlichen und handwerklichen Kulturgütern
 - Betrieb eines Heimatmuseums
 - Stadt- und Landschaftsführungen, auch mit dem Planwagen, mit denen über die erdgeschichtlichen und kulturhistorischen Besonderheiten der Landschaft informiert werden
 - Vortragsveranstaltungen und Exkursionen zu historischen und

heimatkundlichen Themen

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen **Aufnahmeantrag** entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung durch diesen die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters/s.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag zu **Ehrenmitgliedern** mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, ernennen.
- (5) Die Mitglieder sind **verpflichtet** Änderungen der persönlichen Daten, wie Name und Anschrift, unverzüglich dem Verein gegenüber anzuzeigen.
- (6) Die **Mitgliedschaft erlischt** durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Erklärung. Der freiwillige Austritt ist zum 31.12. eines Jahres möglich.
- (7) Der **Ausschluss** aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtlich Gehör gewährt und dem Mitglied der beabsichtigte Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt wurde.
 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf in diesem Fall erst beschlossen werden nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind.
 - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Vereinsinteresse.
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim

geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 4 Monaten die Mitgliederversammlung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist; es besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Jahresbeitrag

(1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Mitglieder unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Die Mitgliederbeiträge werden bei Mitgliedern, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, am 1. Juli eines Jahres eingezogen.

(3) Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

(2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Erziehungsberechtigten bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(3) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens ein Vierteljahr Mitglied sind. Juristische Personen haben eine Stimme.

(4) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Rechner/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. bis zu 5 Beisitzern1. bis 4. bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Amtsinhaber des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (4) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die **Dauer** von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlzeit in einer Mitgliederversammlung. Für Beisitzer ist eine Nachwahl nicht erforderlich.
- (6) Dem Vorstand obliegt die **Leitung des Vereins** und die Führung der laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
- (7) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn seine Mitglieder unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich. Im Bedarfsfall können zu bestimmten Themen Fachexperten als Gäste geladen werden.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren elektronisch erfolgt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss Dritte widerruflich zu dessen **Vertretung** schriftlich bevollmächtigen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende **Aufgaben**:
 - die Ausführung der Beschlüsse der anderen Vereinsorgane des Vereins soweit diese nach der Vereinssatzung dem jeweiligen Organ zugewiesen sind
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Führung von Protokollen und Verwahrung von Vereinsakten
 - die Buchführung
 - die Erstellung eines Jahresberichts

- Abschluss von Arbeitsverträgen
- (11) Kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf über den tatsächlichen Kassenbestand hinaus verfügen, es sei denn, es liegt ein entsprechender Beschluss einer Mitgliederversammlung vor.
- (12) Über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Für die einzelnen Aufgaben des Vereins kann der Vorstand zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind rechtlich und finanziell unselbständig.
- (3) Über verwendete Vereinsmittel muss Nachweis geführt und dem Vorstand Rechenschaft abgelegt werden.
- (4) Die Arbeitsgruppen müssen
- a) dem Vorstand auf dessen Verlangen jederzeit
 - b) der Mitgliederversammlung jährlich
- Bericht über Tätigkeit und Stand ihrer Arbeit geben.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie können ohne Unterbrechung einmal in Folge wiedergewählt werden.
- (3) Mindestens zwei Kassenprüfer führen die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung durch. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (4) Über diese Prüfung berichtet jährlich ein Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** muss alljährlich und soll im ersten Jahresviertel stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Sie hat folgende **Aufgaben**:
- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - c. Entgegennahme
 - i. des Jahresberichts des Vorstandes
 - ii. Jahresberichts der Arbeitsgruppen
 - iii. des Kassenberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - f. Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - g. Beschlussfassung über eingehende Anträge
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Änderung der Satzung
 - j. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - k. Auflösung des Vereins
- (3) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung**, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche, ist vom Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangt.
- (4) **Anträge von Mitgliedern** sind bis mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er kann die **Leitung** an einen seiner Stellvertreter delegieren. Ist kein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (6) Die Versammlung ist **nicht öffentlich**. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (8) **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (9) **Abstimmungen** sind offen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des Vorstandes ein **Protokoll** anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (11) Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 11 Aufwandsentschädigung

- (1) Die in Organe des Vereins gewählten Mitglieder sowie sonstige Personen, die für den Verein tätig sind, können einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Die Entscheidung über Zahlungen von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Vereinsämter trifft der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung darf den Vereinszweck nicht gefährden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden oder Verluste, die seine Organe durch einfache Fahrlässigkeit verursachen.
- (2) Die Mitglieder und Organe des Vereins haften entsprechend der Vorschriften der §§ 31a und b BGB.
- (3) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes erfolgt nicht.

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wenn der Beschluss mit mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen gefasst wird.
- (2) Die **Liquidation** erfolgt durch den Vorstand. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das **Vereinsvermögen** an die Stadt Zwingenberg, die es ausschließlich für gemeinnützige oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zwingenberg, den 16.03.2016



1. Vorsitzende
Ingrid Krimmelbein



2. Vorsitzende
Annette Held